

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

Räumlich und fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

- (1) Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom 1. März 2025 zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton werden um **+ 2,65 %** (zwei Komma fünfundsechzig Prozent), **mindestens aber um 90 Euro/Monat, jedoch maximal um 145 Euro/Monat** erhöht.
- (2) Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich vom 1. März 2026 den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Abs. 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
- (3) Die Lohntabellen mit den nach den Absätzen 1 und 2 angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.
- (5) Die persönlichen Mindestlöhne der vom graphischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich umgestuften Arbeiter werden im unter Abs. 1 angeführten Ausmaß erhöht.
- (6) Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

§ 3 Effektivloohnerhöhung

Die effektiven Stundenlöhne werden um **+ 2,65 %** (zwei Komma fünfundsechzig Prozent), **mindestens aber um 90 Euro/Monat, jedoch maximal um 145 Euro/Monat** erhöht. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser.

§ 4 Erhöhung der Leistungslöhne

- (1) Akkord- und Prämienlöhne werden um **2,65 %** (zwei Komma fünfundsechzig Prozent) erhöht.
- (2) Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter Abs. 1 genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

§ 5 Nachtschichtzuschlag

Der gemäß § 5 Abs. 2 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich in der jeweils gültigen Lohntabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Er beträgt ab 1. März 2026 bzw. ab 2. März 2026 **€ 50,32**. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 6 Schmutzzulage

Die gemäß § 10 Abs. 5 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gebührende in den jeweils gültigen Lohntabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Sie beträgt ab 1. März 2026 bzw. ab 2. März 2026 **€ 7,78**. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 7 Betriebserfahrungszulage

Die gemäß § 10 Abs. 4 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gebührende Betriebserfahrungszulage wird um **3,6 %** (drei Komma sechs Prozent) erhöht und beträgt ab 1. März 2026 (für monatliche Auszahlung) bzw. ab 2. März 2026 (für wöchentliche Auszahlung) **für Facharbeiter € 13,27** pro Woche und für sonstige Arbeiter **€ 9,72** pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil. Bei Auszahlung auf Stundenbasis wird auf ganze Cent aufgerundet.

§ 8 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 2. März 2026, bei monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2026 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung tritt der Kollektivvertrag vom 11. Februar 2025, Registerzahl KV 336/2025, Katasterzahl IX/41/4, außer Kraft.

Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Wien, am 23. März 2026

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON
PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Mag. Marko Bill **SCHUSTER**

Mag. Martin **WIDERMANN**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

Barbara **TEIBER**, MA

Mario **FERRARI**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael **RITZINGER**

Mag. Bernhard **HIRNSCHRODT**

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. März 2026
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2026

Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Papierkonfektion“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	690,39
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	785,96
c)	824,82
LOHNGRUPPE 2	
a) Qualifizierte Arbeiter im 1. Jahr	579,66
b) Vorarbeiter, Sonstige Facharbeiter und Professionisten; Qualifizierte Arbeiter nach dem 1. Jahr	732,86
c) Kraftfahrer	592,67
LOHNGRUPPE 3	581,65
LOHNGRUPPE 4	567,37
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	567,37
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	567,37
c) Maschinenarbeiter an Hochleistungs-Großsackmaschinen	567,37
LOHNGRUPPE 6	567,37

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von **€ 50,32**. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal **€ 7,78** pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 23. März 2026
FACHVERBAND PROPAK GEWERKSCHAFT GPA

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. März 2026
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2026

Lohntabelle für Kartonagen- Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Kartonage“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	690,39
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	785,96
c)	824,82
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	619,65
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	696,49
LOHNGRUPPE 3	
a) Qualifizierte Arbeiter	567,82
b) Kraftfahrer	593,18
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	567,37
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	567,37
c) Transport- und Lagerarbeiter	567,37
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	567,37
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	567,37
LOHNGRUPPE 6	
	567,37

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von **€ 50,32**. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal **€ 7,78** pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 23. März 2026
FACHVERBAND PROPAK GEWERKSCHAFT GPA

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. März 2026
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2026

Lohntabelle für Wellpappearbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Wellpappe“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a)	785,96
b)	824,82
LOHNGRUPPE 2	696,49
LOHNGRUPPE 3	609,43
LOHNGRUPPE 4	575,18
LOHNGRUPPE 5	567,37

Anlagenführer, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, erhalten den Lohn der Gruppe 1a) plus 20 %. **Schichtleiter**, in deren Aufsichtsverantwortung auch die Wellpappeerzeugung fällt, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit den Lohn der Gruppe 1a) plus 25 %.

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von **€ 50,32**. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal **€ 7,78** pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 23. März 2026

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. März 2026
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2026

Lohntabelle für Buchbinder

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Buchbinderei“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	690,39
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	785,96
c)	824,82
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	595,75
b)	763,64
c)	740,59
LOHNGRUPPE 3	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	567,37
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	616,07
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	567,37
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	578,63
c) Kraftfahrer	593,18
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	567,37
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	567,37
c)	567,37

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von **€ 50,32**. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal **€ 7,78** pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 23. März 2026
FACHVERBAND PROPAK GEWERKSCHAFT GPA